

§ 12a PfandLV — Ordnungswidrigkeiten

Pfandleihverordnung

Stand: 01.01.2025 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Absatz 2 Nummer 1b der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift des § 3 Abs. 1, 2 oder 3 über Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege zuwiderhandelt,
2. einer Vorschrift
 - a) des § 5 über die Annahme des Pfandes und die Fälligkeit des Darlehens,
 - b) des § 6 über die Aushändigung, den Inhalt und die Erneuerung des Pfandscheins oder
 - c) des § 7 Abs. 1 oder 2 über die Numerierung und die Aufbewahrung des Pfandes oder des § 7 Abs. 4 über das Versehen des Pfandes mit einem Vermerkzuwiderhandelt,
3. entgegen § 8 ein Pfand nicht vorschriftsmäßig versichert,
4. entgegen § 9 Abs. 1 sich aus dem Pfand befriedigt, entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 das Pfand nicht rechtzeitig verwertet oder entgegen § 9 Abs. 4 nicht veranlaßt, daß die Versteigerung rechtzeitig und vorschriftsmäßig bekanntgemacht wird,
5. einer Vorschrift des § 10 über Zinsen, Kosten und Vergütungen zuwiderhandelt oder
6. entgegen § 11 Satz 1 Überschüsse nicht oder nicht rechtzeitig abführt.

Zitiervorschlag: § 12a PfandLV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/PfandLV/12a>